

Checkliste¹ ✓- Klausur 2063 ÖR

Frage 1: Warum liegt kein Verwaltungsakt im Fall der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vor?

Zwar liegt eine behördliche Einzelfallregelung vor, jedoch fehlt es an der Außenwirkung dieser Regelung. Es handelt sich um eine Maßnahme, die den Geschäftsgang des Gemeinderats betrifft und damit den gemeindeinternen Bereich nicht verlässt. Die Tagesordnung dient allein der Regelung des Ablaufes der Gemeinderatssitzung und dient den Gemeinderatsmitgliedern zur Information und Vorbereitung auf die Sitzung. Regelungsadressaten sind also vornehmlich die Gemeinderatsmitglieder in ihrer Funktion als solche, so dass die Maßnahme nicht nach außen gerichtet ist.

Frage 2: Wann besteht ein berechtigtes Interesse bei einer allgemeinen Feststellungsklage, wenn es um vergangene Rechtsverhältnisse geht?

Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung vergangener Rechtsverhältnisse kann nur bestehen, wenn diese trotz ihrer Beendigung noch Wirkung in der Gegenwart entfalten. Hier kann § 113 I 4 VwGO analog angewendet werden, so dass ein Feststellungsinteresse i.S.d. Fortsetzungsfeststellungsklage zu fordern ist.

Frage 3: Hat ein Gemeinderatsmitglied einen Anspruch auf Aufnahme des Beratungsgegenstandes?

- Zwar keine ausdrückliche Regelung, aber der Anspruch ist aufgrund Begleitrecht zum Antragsrecht gegeben
- Beachte: Spielraum des Bürgermeisters in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht

Frage 4: Was sind Ordnungsmaßnahmen nach Art. 53 I GO?

Es handelt sich dabei um unterschiedliche Maßnahmen zur Steuerung des internen Sitzungsverlaufs, wie beispielsweise das Erteilen einer Rüge oder der Entzug des Wortes. Diese Maßnahmen stellen keine Verwaltungsakte gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern dar, betreffen jedoch die Stellung der Organe und sind daher zulässige Gegenstände eines kommunalverfassungsrechtlichen Streits.

Frage 5: Warum kann sich grundsätzlich ein Gemeinderatsmitglied nicht auf Grundrechte berufen?

Grundrechte sind Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, dagegen handeln Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich in ihrer kommunalen Funktion.

Frage 6: Wann kann sich ein Gemeinderatsmitglied auf Art. 5 I GG berufen?

- Entscheidend für die Frage ist, ob das Gemeinderatsmitglied die Aussagen in seiner Funktion als Gemeinderatsmitglied oder als Privatperson getroffen hat.
- Wenn eine Äußerung keinen Bezug zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat und lediglich im Rahmen einer Gemeinderatssitzung gemacht wird, so handelt es sich um die Ausübung von Grundrechten, die das Gemeinderatsmitglied weiterhin behält.

¹ Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2063 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.